

**Meldung der vorübergehenden Erbringung
von Dienstleistungen¹ nach
§ 8 Abs. 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung**



Handwerksrolle

1. Diese Meldung betrifft:

- Die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen.
- Eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Persönliche Angaben:

2.1. Name, Vorname

.....

2.2. Staatsangehörigkeit:

- AT BE BG CY CZ DE DK EE EL ES FI FR HR
- HU IE IT LI LT LU MT NL PL PT RO SK SV
- SE

Sonstige:

2.3. Personalausweis oder Reisepass Nr.:

2.4. Geschlecht: männlich weiblich

2.5. Geburtsdatum:

2.6. Geburtsort (Stadt/Gemeinde; Staat, falls nicht identisch mit 2.2.):

.....

2.7. Aktueller Wohnort:

.....

2.8. Kontaktangaben: Telefon (mit Vorwahl):

Telefax (mit Vorwahl):

E-Mail:

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Es dient ferner der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.
Hinweis: Nach § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Handwerkskammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht ist nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO in Verbindung mit § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt.



2.9. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma:

Unternehmenssitz:

Land:

Registernummer:

Registerort und -stelle:

Vertretungsberechtigt:

siehe 2.1.

Sonstige (Name, Anschrift)

.....

.....

3. Ausgeübter Beruf:

3.1. Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en)² in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als Selbstständiger niedergelassen, als Betriebsverantwortlicher oder als sonstiger Arbeitnehmer beschäftigt sind:

.....

.....

.....

.....

Berufliche Betätigung(-en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:

.....

.....

.....

² Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.



4. Rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz³:

4.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher oder sonstiger Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigt?

ja nein

Anschrift (wenn nicht bereits unter 2.7. oder 2.9. genannt):

.....
.....

Staat

AT BE BG CY CZ DE DK EE EL ES FI FR

HR HU IE IT LI LT LU MT NL PL PT RO

SK SV SE

4.2. Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher oder sonstiger Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert⁴?

ja nein

Anmerkungen:

.....

4.3. Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher oder sonstiger Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist:
Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

ja⁵ nein

Anmerkungen:

.....

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikation nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen. Die Bescheinigung ist der Anzeige beizufügen.



Handwerksrolle

4.4. Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder in einem anderen öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9.)?

ja nein

Falls ja, geben Sie die das Register, deren Anschrift und Ihre Eintragsnummer an:

.....
.....
.....

4.5. Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsland?

ja nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an:

.....
.....

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung⁶ Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker